

Marktuntersuchung¹

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat (nicht) auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung.

Der Kunde hat von seinem Recht, die Namen der dem Rat zu Grunde gelegten Versicherer zu verlangen, (keinen) Gebrauch gemacht.²

Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf eine Million Euro beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

¹ Im Normalfall stützt der Makler seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung. In dem Fall ist das „(nicht)“ zu streichen. Stützt der Makler seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung, so ist er nach Art. 12 Abs. 2 der Vermittlerrichtlinie verpflichtet, seinem Rat

- eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen
- und von Versicherern zugrunde zu legen, so dass er nach
- fachlichen Kriterien
- eine Empfehlung dahin abgeben kann,
- welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Diese Kriterien stimmen in ihrem Wortlaut weitgehend mit Art. 12 Abs. 2 der Vermittlerrichtlinie und mit Erwägungsgrund Nr. 20 der Richtlinie überein. Welche Anforderungen sich daraus für Art und Umfang der vom Vermittler vorzunehmenden Marktuntersuchung ergeben, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Insbesondere sind die Marktverhältnisse in der Versicherungsbranche zu beachten, auf die sich die Empfehlung gegenüber dem Versicherungsnehmer bezieht. Entscheidend ist, dass sich der Vermittler eine fachliche Grundlage in einem Umfang verschafft, der ihn in die Lage versetzt, eine sachgerechte, den individuellen Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entsprechende Empfehlung für einen konkreten Versicherungsvertrag abzugeben. Damit dies gelingt, sollten drei Schritte differenziert werden:

- (1) Zunächst fragt der Makler den Kunden nach seinen Bedürfnissen (z.B. Altersversorgung/ Krankenabsicherung/ Berufsunfähigkeits-Schutz/ Haftpflichtrisiken für Privatperson, Öltank, Surfbrett/ Eigenheim). Auf diese Weise hat der Makler aus dem Gesamtmarkt für Versicherungen den für diesen Fall zutreffenden Einzelmarkt bestimmt.
- (2) Danach wird eine *ausgewogene* Anzahl von Versicherern gesucht, die in der Lage sind, die Bedürfnisse des Kunden zu versichern. Ausgewogen ist die Auswahl dann, wenn es gelingt, mit Hilfe der Anzahl der Versicherer, mit denen der Makler Vertragsbeziehung oder eine vertragsähnliche Beziehung hat, die Bedürfnisse der Kunden zu befriedigen (quantitative Marktuntersuchung).
- (3) Nach § 63 Abs. 1 VVG-Entwurf handelt ein Makler objektiv, wenn er "*nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen*". Es geht also um die *objektive Eignung* des Versicherungsvertrags für die individuelle Erfüllung der Bedürfnisse des Versicherungsnehmers. Objektiv ist eine Empfehlung des Maklers folglich dann, wenn der von ihm empfohlene Vertragstyp ausgehend von der durchgeführten Risikoanalyse gerade den individuell benötigten Versicherungsschutz bietet und dies zu einem angemessenen Preis (qualitative Marktuntersuchung).

Da die Begriffe *objektive, ausgewogene Marktuntersuchung* weder vom Gesetzgeber noch vom europäischen Richtliniengeber definiert wurden, wird sich ihre genaue und präzise Abgrenzung erst im Laufe der Zeit herauskristalisieren. Bis dahin müssen die Makler mit einigen Unklarheiten leben.

² Dieser Hinweis ist nur dann notwendig, wenn der Versicherungsmakler seinen Rat *nicht* auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung stützt. In diesem Fall hat der Makler (Art. 12 der Richtlinie) dem Versicherungsnehmer die Namen der seinem Rat zugrunde gelegten Versicherer auf Verlangen anzugeben. Auf das Recht, diese Angaben zu verlangen, hat er den Versicherungsnehmer ausdrücklich hinzuweisen. Das „(keinen)“ ist ggf. entsprechend der Entscheidung des Kunden zu streichen. In diesem Fall sind die dem Rat zugrunde gelegten Versicherer zu nennen.

Ergänzende Mitteilungen

1. Der Makler ist im Vermittlerregister³ eingetragen.
2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite www.vermittlerregister.de⁴ überprüfen.
3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
4. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.
5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung
 - Versicherungsombudsmann e.V.,
Prof. Wolfgang Römer
Postfach 08 06 22
10006 Berlin
(weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsmann.de)
 - Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung
Arno Surminski
Leipziger Str. 104
10117 Berlin
(weitere Informationen unter : www.pkv-ombudsmann.de)
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
(weitere Informationen unter: www.bafin.de [Stichwort: Ombudsleute])

Unterschriften (Makler und Kunde)

Datenschutzklausel

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.⁵

Unterschrift (Kunde)

³ Der Begriff „Vermittlerregister“ kann sich noch ändern (§ 6 BMWA Entwurf vom 1.3.2004).

⁴ Die Formulierung ist entsprechend der endgültigen Gesetzesfassung evtl. zu modifizieren.

⁵ Vermittler, die Produkte über einen Pool etc. vermitteln, müssen mit dem Pool etc. eine entsprechende Datenschutzklausel abstimmen.